

lung«. Die Mitgliedschaft endet durch Aufhebung im gegenseitigen Einvernehmen, durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Die FPG kann auch befristet Werk­tätige in einem Arbeitsrechtsverhältnis beschäftigen. Die Genossenschaftsmitglieder erhalten eine Vergütung entsprechend den Anforderungen ihrer Arbeitsaufgaben an die Qualifikation und Verantwortung, der geleisteten Arbeitszeit, den erzielten Arbeitsergebnissen. Außerdem werden individuelle und kollektive Arbeitsprämien gewährt.

- 24 d) Leitungsorgane. Die Leitung der FPG erfolgt durch die Mitgliederversammlung, den Vorstand und den Vorsitzenden. Deren Kompetenzen entsprechen denen der Leitungsorgane der LPG.
(Wegen des Eigentums der FPG s. Rz. 24 zu Art. 13).

- 25 3. Die gärtnerischen Produktionsgenossenschaften (GPG). Für die GPG gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften vom 3.6.1959² entsprechend (§ 29 a.a.O.). Spezielle Regelungen enthalten das Musterstatut und die Grundsätze der Betriebsordnung der gärtnerischen Produktionsgenossenschaften sowie ein Anhang zum Musterstatut der LPG Typ III vom 12.6.1958⁴.
(Wegen des Eigentums der GPG s. Rz. 23 zu Art. 13).

- 26 4. Produktionsgenossenschaften minderer Bedeutung. Es gibt einige Arten von Produktionsgenossenschaften, die wegen ihrer Zahl und des beschränkten Kreises der Mitglieder von nur untergeordneter Bedeutung sind. Dazu gehören die handwerkliche Berufsgenossenschaft der Schafschere, für die gesetzliche Grundlage die Anordnung über das Musterstatut und die Musterarbeitsordnung der handwerklichen Berufsgenossenschaft der Schafschere vom 14.5.1964^{11 12} ist, ferner die Berufsgenossenschaft der Klauenpfleger, die Produktionsgenossenschaften werktätiger Binnenfischer (PwF), die Produktionsgenossenschaften werktätiger Zierfischzüchter (PwZ) und die Produktionsgenossenschaften werktätiger Pelztierzüchter (PwP)¹³, die als spezialisierte LPG der Tierproduktion anzusehen sind und keine eigenen Musterstatuten haben.

V. Teilnahme der sozialistischen Genossenschaften an der staatlichen Leitung und Planung der gesellschaftlichen Entwicklung

- 27 1. Die Einbettung der LPG in die Organisation der Leitung und Planung der Landwirtschaft ist durch den Beschluß über Maßnahmen zur weiteren Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft in den Jahren 1969/1970 vom 31.7.1968, der nach Ablauf des Jahres 1970 im wesentlichen in Kraft blieb, geregelt¹⁴ (s. Rz. 26-31 zu Art. 9).

11 GBl. I S. 536.

12 GBl. III S. 330.

13 Ihr Bestehen ergibt sich aus § 1 lit. a und c Verordnung über die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik vom 9. 12. 1977 (GBl. 1978 I, S. 1).

14 GBl. II S. 711; Beschluß über »Maßnahmen zur weiteren Anwendung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Landwirtschaft und in der Nahrungsgüterwirtschaft in den Jahren 1971/1972« vom 1. 12. 1970 (GBl. II S. 779).